

Beherbergungsverbote der deutschen Bundesländer (Stand 16. Juni 2021)

Modellprojekte und -regionen wurden nicht einbezogen. Für Aktualität und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

	Beherbergungs- verbot	Besonderheiten und Ausnahmen	Gültigkeit bis
Bundesweit	Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das RKI veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so sind dort ab dem übernächsten Tag Übernachtungen für touristische Zwecke untersagt. Beherbergungen aus beruflichen Anlässen sind nicht untersagt. Stand 16. Juni 2021: In allen Landkreisen und kreisfreien Städten liegt die 7-Tage-Inzidenz dauerhaft unter 100; die Bundesregelung zum Beherbergungsverbot ist daher faktisch außer Kraft.		Gilt für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021.
Darüber hinaus gelten in den Bundesländern für Gebiete, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz stabil den Schwellenwert von 100 unterschreitet, die folgenden Regelungen :			
Baden-Württemberg	Nein	Beherbergung ist unter Einhaltung von Hygiene-, Abstands- und Testvorschriften.	bis einschließlich 30. Juni 2021
Bayern	Nein	Beherbergung ist unter Einhaltung von Hygiene-, Abstands- und Testvorschriften zulässig.	bis einschließlich 4. Juli 2021
Berlin	Nein	Beherbergung ist unter Einhaltung von Hygiene-, Abstands- und Testvorschriften zulässig.	bis einschließlich 1. Juli 2021
Brandenburg	Nein	Beherbergung ist unter Einhaltung von Hygiene-, Abstands- und Testvorschriften zulässig.	bis einschließlich 24. Juni 2021
Bremen	Nein	Beherbergung ist unter Einhaltung von Hygiene-, Abstands- und Testvorschriften zulässig.	bis einschließlich 21. Juni 2021
Hamburg	Nein	Beherbergung ist unter Einhaltung von Hygiene-, Abstands- und Testvorschriften zulässig.	bis einschließlich 25. Juni 2021
Hessen	Eingeschränktes Angebot für touristische Zwecke	Übernachtungsangebote sind unter Einhaltung von Hygiene-, Abstands- und Testvorschriften zulässig, wenn in Betrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen (Hotels, Pensionen etc.) die Kapazitäten nur bis zu 60 % ausgelastet werden. Überschreitung der Grenze ist in Betrieben zulässig, in denen ausschließlich Übernachtungen zu notwendigen Zwecken stattfinden.	bis einschließlich 27. Juni 2021
Mecklenburg-Vorpommern	Nein	Beherbergung ist unter Einhaltung von Hygiene-, Abstands- und Testvorschriften zulässig.	bis einschließlich 30. Juni 2021

	Beherbergungs- verbot	Besonderheiten und Ausnahmen	Gültigkeit bis
Niedersachsen	Eingeschränktes Angebot für touristische Zwecke	In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Betrieb einer Beherbergungseinrichtung u.ä. zulässig. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 aber nicht mehr als 50 beträgt, sind der Betrieb unter Einschränkungen und Auflagen zulässig. Eine Beherbergungseinrichtung darf nur zu 80 % ihrer Kapazität ausgelastet sein. In Landkreisen und kreisfreien Städte, in denen die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, gilt eine Auslastungsgrenze von 60 %. Eine Überschreitung der Kapazitätsgrenzen ist zulässig, wenn Übernachtungen ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen, dienen.	bis einschließlich 24. Juni 2021
Nordrhein-Westfalen	Eingeschränktes Angebot für touristische Zwecke	Zulässig sind Angebote für Übernachtungen aus geschäftlichen oder dienstlichen Gründen. Bei Übernachtungsangeboten zu privaten Zwecken in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätzen etc. sind in Abhängigkeit von der Inzidenzstufe ggf. Einschränkungen vorgesehen.	bis einschließlich 24. Juni 2021
Rheinland-Pfalz	Nein	Beherbergung ist unter Einhaltung von Hygiene-, Abstands- und Testvorschriften zulässig.	bis einschließlich 20. Juni 2021
Saarland	Nein	Beherbergung ist unter Einhaltung von Hygiene-, Abstands- und Testvorschriften zulässig.	bis einschließlich 24. Juni 2021
Sachsen	Nein	Beherbergung ist unter Einhaltung von Hygiene-, Abstands- und Testvorschriften zulässig.	bis einschließlich 30. Juni 2021
Sachsen-Anhalt	Nein	Beherbergung ist unter Einhaltung von Hygiene-, Abstands- und Testvorschriften zulässig.	bis einschließlich 29. Juni 2021
Schleswig-Holstein	Nein	Beherbergung ist unter Einhaltung von Hygiene-, Abstands- und Testvorschriften zulässig.	bis einschließlich 27. Juni 2021
Thüringen	Eingeschränktes Angebot für touristische Zwecke	Entgeltliche Übernachtungsangebote für notwendige, insbesondere für medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke sind erlaubt. Auch Übernachtungen auf Campingplätzen sowie in Ferienhäusern und -wohnungen etc. sind unabhängig vom Wert der 7-Tage-Inzidenz zulässig. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 100 nicht überschritten wird, sind entgeltliche Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken zulässig, soweit die Übernachtungskapazität nur bis zu 60 % ausgelastet ist.	bis einschließlich 30. Juni 2021

Bei Anreise muss i.d.R. ein negatives Testergebnis oder Nachweis der vollständigen Impfung oder der Nachweis, dass man als Genesene gilt, vorgelegt werden.

Weitere Testungen können bei mehrtägigen Aufenthalten ebenfalls verpflichtend sein.